

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Naturdenkmale "2 Blutbuchen in Glimbach", "3 Eichen in Koslar" und "Eiche in der Kosakengasse, Stetternich"

in Linnich – Glimbach, Jülich – Koslar und Jülich -Stetternich
des Kreises Düren vom 18.04.2024

Aufgrund des § 28 Absatz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528) in der derzeit gültigen Fassung sowie des § 48 Absatz 3 des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG NRW) vom 21.07.2020 (GV. NRW. S. 439) hat der Kreistag am 21.03.2024 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

1. Die in § 2 näher bezeichneten Bäume werden als Naturdenkmale ausgewiesen.
2. Die Schutzausweisung erfolgt:
 - a) wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit
 - b) wegen der prägenden Funktion im Ortsbild

§ 2

Beschreibung der Naturdenkmale

Bei den Naturdenkmalen handelt es sich um

- 2 Blutbuchen im Alter von ca. 100 Jahren auf dem Eckgrundstück südöstlich der Kreuzung K9 / Waldstraße (Gemarkung Glimbach, Flur 3, Flurstück 405),
- 3 Eichen im Alter von ca. 100 Jahren auf einer Grünland-/ Gartenfläche südlich der Goswinde-Nickel-Straße in Koslar (Gemarkung Koslar, Flur 20, Flurstück 456) sowie
- 1 Eiche im Alter von ca. 100 Jahren auf dem Eckgrundstück südöstlich der Kreuzung Kosakengasse / Geschwister-Scholl-Straße (Gemarkung Stetternich, Flur 1, Flurstück 1505) auf der Grenze zu Flurstück 1391)

Flurkartenausschnitte mit Markierungen der Bäume sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Inhalt des Schutzes

1. An den in § 2 aufgeführten Naturdenkmalen sind, soweit § 4 nichts anderes bestimmt, alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Naturdenkmale führen können.
2. Verboten ist insbesondere:
 - a) das Naturdenkmal oder Teile davon zu beseitigen, zu beschädigen oder in sonstiger Weise in seinem Wachstum zu beeinträchtigen. Hierzu zählt auch das Beschädigen des Wurzelwerkes oder der Rinde der Bäume, das Entfernen von Ästen oder das Abbrechen von Zweigen;

- b) das Befestigen der Fläche unter den Baumkronen (Kronentraufbereich) mit wasserundurchlässigen oder wasserdurchlässigen Decken, sowie das Verdichten des Bodens im Kronenbereich z.B. durch Befahren, Abstellen von Fahrzeugen oder Lagern von Materialien;
- c) innerhalb des Trauf- bzw. Wurzelbereiches und eines Sicherheitsbereiches von zusätzlich 5 m radial um den Traufbereich zu zelten, zu lagern, Grillgeräte zu benutzen oder Feuer zu machen;
- d) Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen im Bereich der Wurzeln (Traufbereich zuzüglich Sicherheitsbereich von zusätzlich 5 m radial) vorzunehmen oder in sonstiger Weise die Bodenstruktur zu verändern;
- e) ober- und unterirdische Leitungen aller Art im Bereich der Wurzeln (Traufbereich zuzüglich Sicherheitsbereich von zusätzlich 5 m radial) zu verlegen, zu errichten oder zu verändern;
- f) feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste und flüssige Abfallstoffe, Chemikalien, Düngemittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Streusalz, Betriebsstoffe, Klärschlamm, Schutt oder Altmaterial fortzuwerfen, einzubringen, zu lagern, abzuleiten oder in sich ihrer auf sonstige Art und Weise zu entledigen, die geeignet ist, das Naturdenkmal oder den Boden in seinem Traufbereich zuzüglich eines Pufferstreifens von 20 m im Umkreis zu schädigen, zu gefährden oder zu beeinträchtigen.

§ 4

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verbotsvorschriften unter § 3 bleiben:

- rechtmäßige und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit sie nicht zur Beeinträchtigung oder Beseitigung des Naturdenkmales führen,
- unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr. Die Maßnahmen sind dem Landrat des Kreises Düren als Untere Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen und zu begründen,
- die vom Landrat des Kreises Düren als Untere Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Pflege oder Verkehrssicherungsmaßnahmen sowie einvernehmlich abgestimmte, zugelassene Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.

§ 5

Ausnahmen

Ausnahmen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung können unter größtmöglicher Schonung des Wurzelbereiches und Astwerkes der Naturdenkmale erteilt werden für:

- unumgänglich notwendige Infrastruktur-Maßnahmen zur Sanierung, sowie zum Erhalt der Ver- und Entsorgung der Gebäude sowie der anliegenden bebauten und bebaubaren Grundstücke, wenn diese nachweislich nicht außerhalb des Kronentraufbereiches mit einer Sicherheitszone von 5 m radial umgesetzt werden können;

- Baumaßnahmen nach Maßgabe eines B-Planes bis an den unmittelbaren Traufbereich der Bäume, sofern während und nach den Baumaßnahmen eine größtmögliche Schonung der Bäume, insbesondere deren jeweiligem Wurzelraum gewährleistet wird.

§ 6 Befreiungen

Der Landrat des Kreises Düren als Untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten des § 3 gemäß § 67 Absatz 1 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- b) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und der Landschaftspflege vereinbar ist.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

1. Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 77 Absatz 1 Ziffer 4 des LNatSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung verstößt.
2. Nach § 78 Absatz 1 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
3. § 304 des Strafgesetzbuches bleibt unberührt. Danach wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer rechtswidrig Naturdenkmale beschädigt oder zerstört. Der Versuch ist strafbar.

§ 7 Inkrafttreten

1. Nach § 33 Absatz 2 OBG tritt diese Verordnung eine Woche nach dem Tage der Verkündung in Kraft.
2. Sie tritt gemäß § 32 Absatz 1 OBG nach Ablauf von 20 Jahren nach Inkrafttreten außer Kraft.

Düren, den 18.04.2024

Kreis Düren
Der Landrat

Wolfgang Spelthahn

Lagepläne mit Standorten der Naturdenkmale

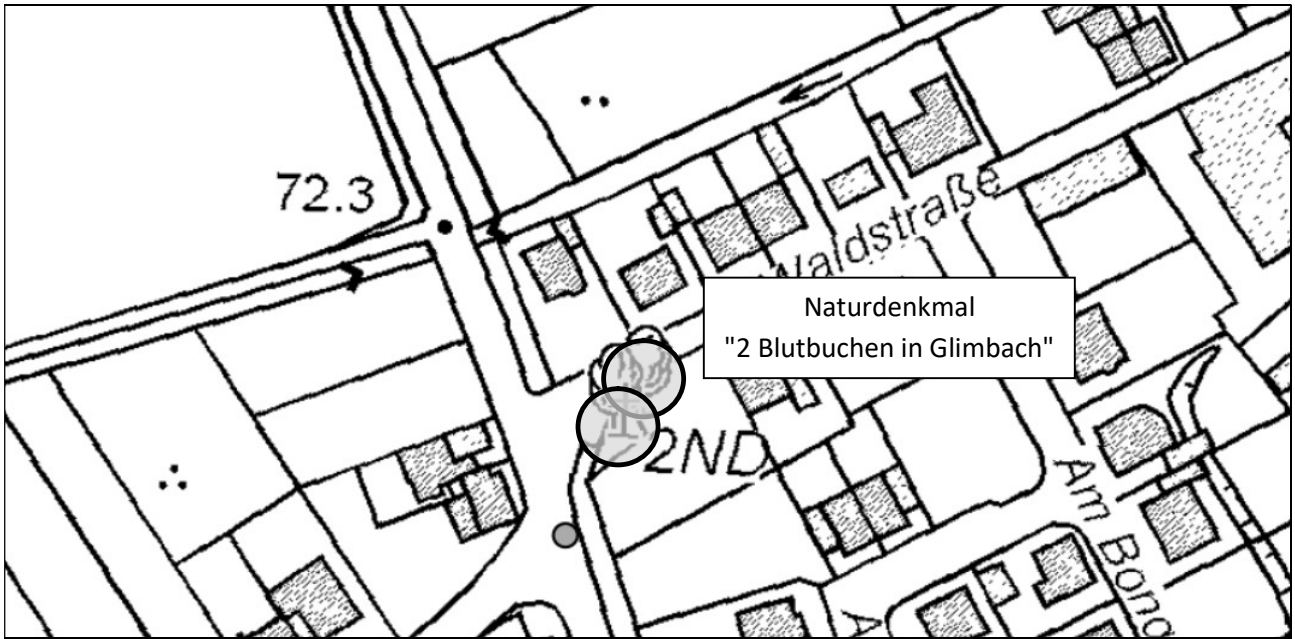


Abbildung 1: Naturdenkmal "2 Blutbuchen in Glimbach"

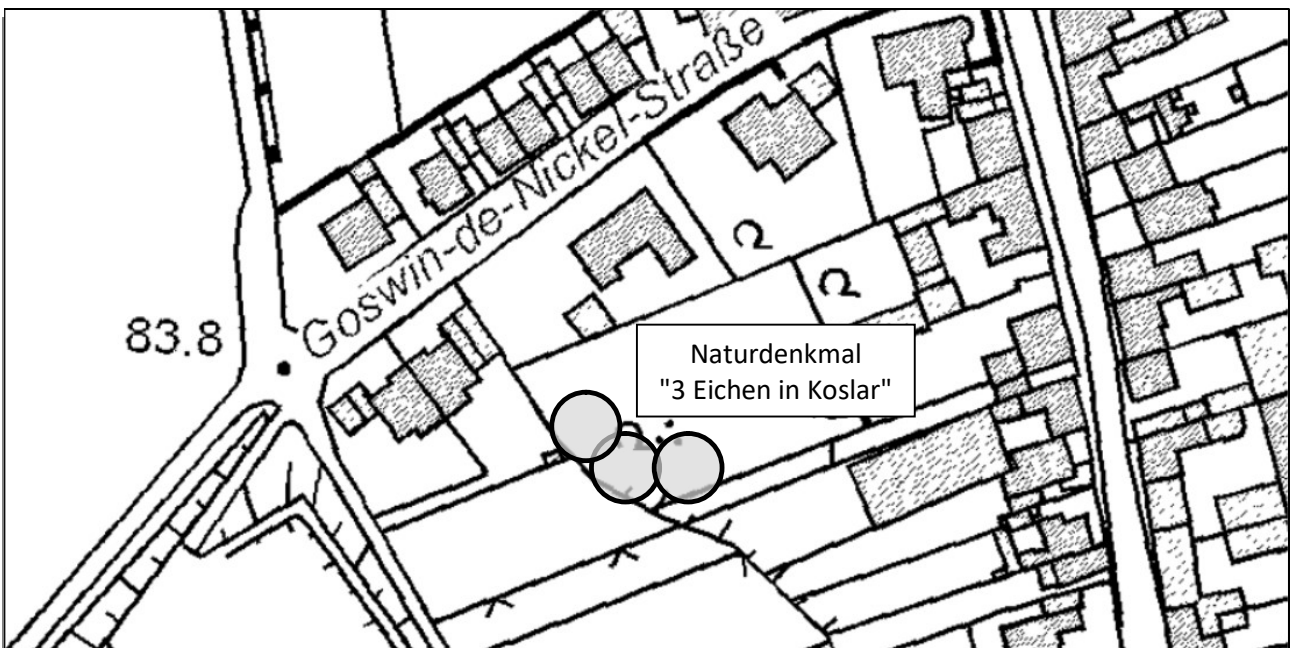


Abbildung 2: Naturdenkmal "3 Eichen in Koslar"

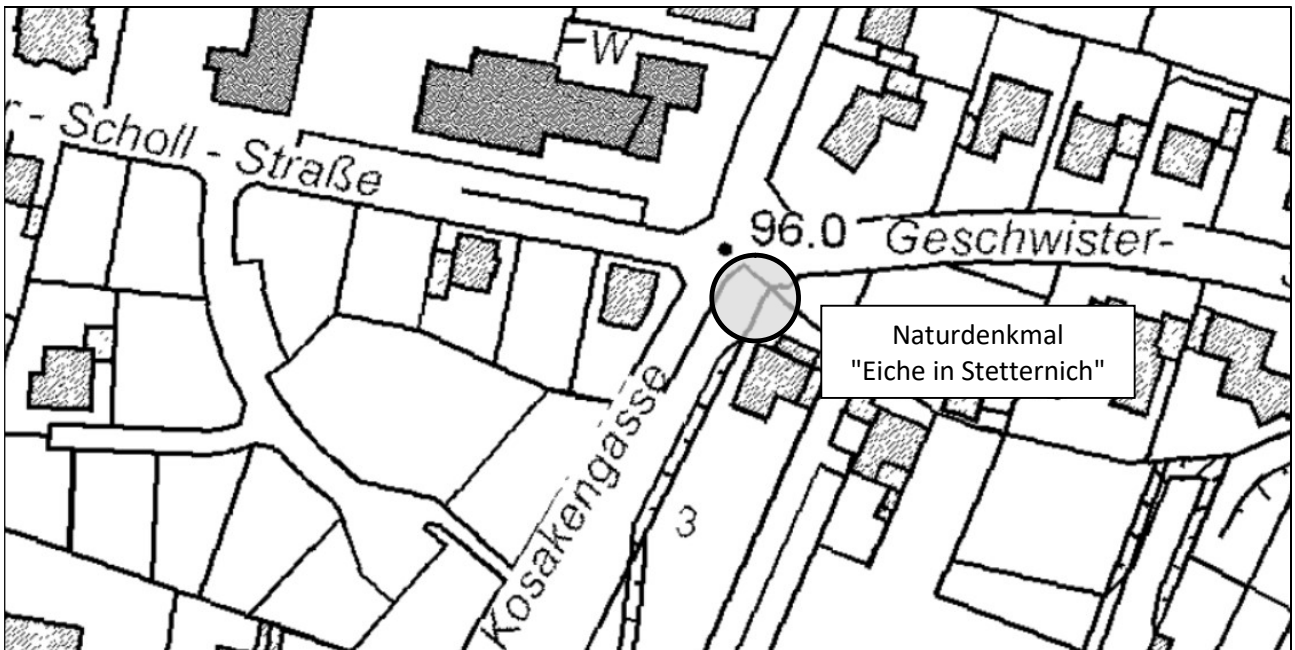


Abbildung 3: Naturdenkmal "Eiche in Stetternich"

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Rechtsverordnung** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser **Rechtsverordnung** nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die **Rechtsverordnung** ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel gibt.

Düren, den 18.04.2024

Kreis Düren
Der Landrat

Wolfgang Spelthahn